



Ergänzung

der Durchführungsbestimmungen für die Junioren-Regionalligen 2022/23

Zum Schutz aller Spielbeteiligten sowie zwecks Umsetzung von / einer allgemeingültigen Rechtsvorschrift(en) oder einer / von Anordnung(en) der zuständigen Behörde(en) ergänzt das NOFV-Präsidium in Abstimmung mit dem NOFV-Jugendausschuss die Durchführungsbestimmungen für die NOFV-Junioren-Regionalligen 2022/23 auf Grundlage von Abschnitt IX Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen wie folgt:

I. Absetzung von Spielen wegen Erkrankung von Spielern

1. Ein Antrag auf Spielabsetzung aufgrund Erkrankung von Spielern kann ausschließlich beim Spielleiter gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen unter Beifügung entsprechender Nachweise über das elektronische Postfach zu stellen.
2. Ein Spieler gilt als erkrankt im Sinn dieser Regelung, wenn er sich aufgrund einer allgemeingültigen Rechtsvorschrift oder einer Anordnung der zuständigen Behörde in Isolation oder Quarantäne befindet. Sofern eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anordnung der Isolation oder Quarantäne bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Spielleiter über die Absetzung des Spiels entscheidet, aus Zeitgründen nicht ergangen ist, gilt abweichend von Satz 1 ein Spieler auch dann als erkrankt, wenn er positiv auf die jeweilige Erkrankung getestet worden ist. Kontaktpersonen eines nach Satz 2 positiv getesteten Spielers gelten nur dann als erkrankt, wenn die zuständige Behörde für sie die Quarantäne angeordnet hat.
3. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 16 spielberechtigte Spieler gemäß Spielberechtigungsliste anrechenbar zur Verfügung stehen. Unter diesen muss sich mindestens ein Torwart befinden.
4. Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen usw.) sowie Erkrankungen, die nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche Vorgaben der jeweiligen Spielklasse oder sonstige in einer pandemischen und epidemischen Lage geltenden Verhaltensregeln zurückzuführen sind, nicht zu berücksichtigen. Die insofern verletzten, gesperrten oder erkrankten Spieler gelten demnach als „anrechenbar zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

II. Informationspflichten

1. Die Vereine sind verpflichtet, den NOFV (Geschäftsstelle) über den Spiel- und Trainingsbetrieb betreffende, behördliche Entscheidungen/Verfügungen, evtl. Ergänzungen/Änderungen und ggf. damit verbundene Maßnahmen (z. B. Hygienekonzept) unverzüglich zu informieren.
2. Die Vereine sind verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu gewährleisten, die Vorgaben des behördlich bestätigten Hygienekonzepts sowie die Schutzmaßnahmen gemäß Ziffer III umzusetzen und ihre Spielbeteiligten, Verantwortlichen und ggf. Zuschauer verbindlich darauf hinzuweisen.
3. Der Heimverein ist verpflichtet, die jeweilige Gastmannschaft und die zur Spielleitung angesetzten Schiedsrichter über den Spielbetrieb betreffende, behördliche Entscheidungen/Verfügungen, evtl. Ergänzungen/Änderungen und ggf. damit



verbundene Maßnahmen (z. B. Hygienekonzept) und die daraus resultierende Pflichten und Erfordernisse rechtzeitig, i. d. R. jeweils bis spätestens fünf Tage vor dem Spiel, zu informieren.

4. Verstöße unterliegen hinsichtlich deren Ahndung den Normen der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.
5. Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, sonstige in offizieller Funktion tätige Funktionäre und Besitzer von Ligaausweisen sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor der Anreise/dem Besuch beim Heimverein über die für sie selbst resultierenden Pflichten zu informieren.

III. Schutzmaßnahmen

Unabhängig von der Anordnung behördlicher Hygieneauflagen sind bei allen Spielen folgende Schutzmaßnahmen umzusetzen:

1. Die zeitgleiche Nutzung der Zugänge zu Kabinen/Spielertunnel durch die Spielbeteiligten soll verhindert werden. Es gilt das Prinzip: „firstcome, firstserved“
2. Die Equipment-Kontrolle hat an der jeweiligen Kabinentür durch den Schiedsrichter-Assistenten zu erfolgen (nicht am Spielfeld). Der Schiedsrichter-Assistent hat hierbei Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
3. Die Spielbälle werden in Verantwortung des Heimvereins vor dem Spiel und in der Halbzeitpause desinfiziert.
4. Auf den Wechselbänken ist die Abstandsregel in der Form einzuhalten, dass jeder zweite Platz nicht besetzt wird. Der Heimverein hat ggf. Ersatzbank-Erweiterungsmöglichkeiten durch zusätzliche Stühle/Bänke und die Anpassung der technischen Zone zu prüfen.
5. Die Teilnahme von Escort-Kids wird untersagt.
6. Die Teilnahme von „Maskottchen“ wird untersagt.
7. Maßnahmen zur Erstellung von „Team-Fotos“ werden untersagt.
8. Medienvertreter*innen (einschl. Fotograf*innen), die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zum Innenraum benötigen, wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt. Fotografen sollen im Innenraum nur hinter Tor und Gegengerade platziert werden.
9. Die Durchführung einer Eröffnungsinszenierung/Verabschiedung von verdienstvollen Spielern/Personen etc. evtl. auch mit zusätzlichen Teilnehmern wird untersagt.
10. Der „Handshake“ wird ausgesetzt/untersagt.
11. Körperliche Begrüßungs- Verabschiedungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
12. Beim Torjubel sind gemeinsames Jubeln, Abklatschen, Umarmungen, „Spielertraubenbildungen“ u. ä. zu unterlassen. Kurze Ellenbogen- oder Fußkontakte sind erlaubt.
13. Das „Spucken“ ist zu unterlassen.
14. Soweit Beschränkungen der Zuschauerzahl vorgegeben sind, ist die Anwendung von Ligaausweisen und Schiedsrichterausweisen entsprechend zu regulieren.

IV. Inkrafttreten

Die Festlegungen treten mit der Bekanntgabe in Kraft, gelten bis auf Widerruf und enden spätestens zum Ende des Spieljahres 2022/2023.

Die Regelungen zu III. ergehen unter Pandemie-Vorbehalt und treten nach gesonderter Bekanntgabe in Kraft.